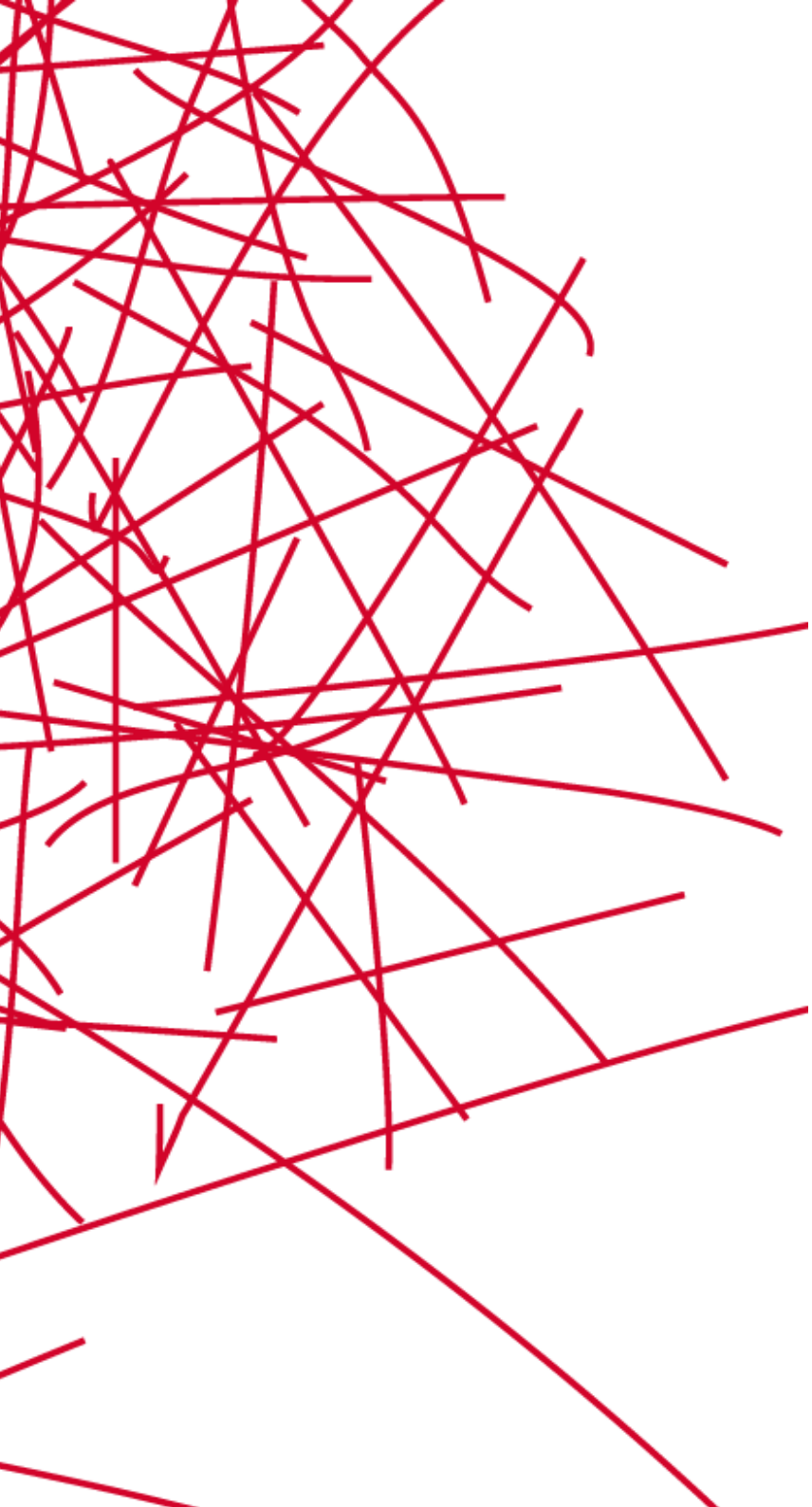

Kultursekretariat NRW
Gütersloh

Geschäftsordnung der Ständigen Konferenz

fördern.vermitteln.vernetzen.

1. Geschäftsordnung der Ständigen Konferenz

Die gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gründung des Kultursekretariats gebildete Ständige Konferenz hat in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 1980 gemäß § 3 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung ihrer inneren Ordnung die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Zusammentritt der Ständigen Konferenz

(1) Die Ständige Konferenz tritt mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen.
(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Geschäftsführer unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Sind Angelegenheiten zu behandeln, die keinen Aufschub dulden, kann die Ladungsfrist mit Zustimmung des Vorsitzenden bis auf eine Woche verkürzt werden.
(3) Der Vorsitzende der Ständigen Konferenz setzt nach Benehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form von den Mitgliedern mindestens einen Monat vorher beim Geschäftsführer eingereicht werden. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Ständigen Konferenz erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
(4) Für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend, soweit in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
(5) Zu den Sitzungen der Ständigen Konferenz können die Regierungspräsidenten unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 2
Wahl des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters

Die Ständige Konferenz wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

§ 3
Sitzungsleitung

Den Vorsitz in den Versammlungen der Ständigen Konferenz führt der Vorsitzende.

§ 4
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist durch den Geschäftsführer eine Ergebnis-Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:
    1. die Namen der anwesenden Vertreter der Mitglieder
    2. die Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen
    3. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung
    4. die behandelten Beratungsgegenstände
    5. die gestellten Anträge
    6. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Eine kurze Darstellung der Beratung ist nur dann aufzunehmen, wenn es von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist der wesentliche Inhalt seiner Erklärung zu einem Beratungsgegenstand aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Mitglieder zuzuleiten.

(3) Einwände gegen die Niederschrift sind schriftlich binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang der Niederschrift beim Geschäftsführer geltend zu machen. Über die Einwände entscheidet die Ständige Konferenz in ihrer nächsten Sitzung vor Eintritt in die übrige Tagesordnung.

§ 5
Behandlung der Beschlüsse

(1) Beschlüsse, die die Durchführung der Geschäftsordnung betreffen, führt der Vorsitzende aus.

(2) Alle übrigen Beschlüsse führt der Geschäftsführer aus.

§ 6
Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen

Die Ständige Konferenz hat einen Hauptausschuss zu bilden und kann weitere Ausschüsse sowie Arbeitskreise einrichten. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise wird durch Beschluss der Ständigen Konferenz festgesetzt.

§ 7
Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende der Ständigen Konferenz sowie weitere von der Ständigen Konferenz gewählte Mitglieder an, von denen jeweils zwei im Rhythmus von zwei Jahren wechseln.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Ständigen Konferenz. Er wird vertreten durch den stellv. Vorsitzenden der Ständigen Konferenz.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über die ihm gemäß § 3 Abs. 2 der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung übertragenen Aufgaben und stimmt die Arbeiten der Ausschüsse und der Arbeitskreise aufeinander ab. Darüber hinaus entscheidet er in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Ständigen Konferenz unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende mit zwei Mitgliedern entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Ständigen Konferenz in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Ständige Konferenz kann diese Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschluss entstanden sind.

(4) § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 8
Verfahren in den Ausschüssen und Arbeitskreisen

Die für die Ständige Konferenz geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden auf die Tätigkeit der Ausschüsse und der Arbeitskreise entsprechende Anwendung.